

# **FR\_GERICHTE 502 2025 127 vom 26. August 2025**

FR Kantonsgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2025\\_127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2025_127)

FR: FR\_GERICHTE 502 2025 127 du 26 août 2025

IT: FR\_GERICHTE 502 2025 127 del 26 agosto 2025

## **Regeste**

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde bei der Strafkammer angefochten werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 393 Abs. 1 Bst. a, 396 Abs. 1 StPO; Art. 85 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]).

### **E. 1.2**

Die angefochtene Verfügung datiert vom 30. April 2025 und wurde der Beschwerdeführerin am 1. Mai 2025 zugestellt. Die am 12. Mai 2025 eingereichte Beschwerde erfolgte somit rechtzeitig. Die Beschwerde enthält Rechtsbegehren und eine Begründung (vgl. auch Art. 385 Abs. 1 StPO). Zudem ist die Beschwerdeführerin als Adressatin der Verfügung zur Beschwerde berechtigt (Art. 382 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über eine umfassende Prüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (Art. 391 Abs. 1, Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt in einem ersten Schritt, die Staatsanwaltschaft habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihren Antrag abgewiesen habe, alle relevanten Verfahrensakten, die auf Italienisch verfasst sind, rechtsgenügend in die Verfahrenssprache, d.h. Deutsch, übersetzen zu lassen. Zwar liege eine mit deepl.com ausgeführte Übersetzung der Strafanzeige von C.\_\_\_\_\_ in den Akten. Unklar sei allerdings, ob diese vollständig ist und von

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 einer sprachkundigen Person (bestenfalls mit juristischem Hintergrund) auf ihre Richtigkeit überprüft wurde. Gleiches gelte für die sich im Strafdossier befindliche Übersetzung des Einvernahmeprotokolls von C.\_\_\_\_\_ vom 8. April 2025. Die Übersetzung der Strafakten genüge weder hinsichtlich ihres Umfangs noch in qualitativer Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen.

## **E. 2.2**

Den Akten ist zu entnehmen, dass die D. \_\_\_\_\_ GmbH ihr Schulungsangebot u.a. auf der Internetplattform des E. \_\_\_\_\_ auf Italienisch anbietet (act. 8002 ff.). Der Aufschaltung dieser Informationen auf dem Internet ging ein reger, auf Italienisch geführter E-Mail-Austausch zwischen der D. \_\_\_\_\_ GmbH und dem Erziehungsdepartement des Kantons Tessin voraus (act. 8013 ff.), welcher auf Seiten der D. \_\_\_\_\_ GmbH u.a. von der Beschwerdeführerin geführt wurde unter gleichzeitiger Angabe ihrer Mobiltelefonnummer zwecks Beantwortung allfälliger Anfragen (act. 8053 f.). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin der italienischen Sprache ausreichend mächtig ist, um die im Dossier liegenden italienischen Aktenstücke zu verstehen und somit ihr rechtliches Gehör wirksam auszuüben. Damit wird die Beschwerde abgewiesen, soweit die umfassende Übersetzung der italienischen Aktenstücke beantragt wird. Die Frage, ob das Protokoll der im Tessin durchgeführten Einvernahme von C. \_\_\_\_\_ in die Verfahrenssprache zu übersetzen ist, kann aufgrund der Ausführungen in Erwägung 3 offengelassen werden.

## **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin rügt sodann, ihr in Art. 147 Abs. 1 StPO verbrieftes Teilnahmerecht an der Einvernahme von C. \_\_\_\_\_ vom 8. April 2025 sei offensichtlich verletzt worden, zumal sie nicht rechtzeitig über diesen Befragungstermin – welcher zudem noch am Vortag sehr kurzfristig verschoben wurde – informiert worden sei. Unter Berufung auf Art. 147 Abs. 4 StPO, wonach Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen des Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwertet werden dürfen, die nicht anwesend war, beantragt die Beschwerdeführerin die Entfernung des fraglichen Einvernahmeprotokolls aus den Akten.

## **E. 3.2**

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Ablehnung eines Aktenentfernungsgesuchs mit strafprozessualer Beschwerde anfechtbar (BGE 143 IV 475 E. 2).

## **E. 3.3**

Im Strafprozessrecht ist die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln grundsätzlich dem Sachrichter (Art. 339 Abs. 2 Bst. d StPO) bzw. der den Endentscheid fällenden Strafbehörde zu unterbreiten. Die betroffene Person kann das Urteil des Sachgerichts in der Folge mit Berufung anfechten (Art. 398 StPO) und die Angelegenheit schliesslich an das Bundesgericht weiterziehen. Von der Regel, dass im Untersuchungsverfahren noch nicht abschliessend über Beweisverwertungen entschieden wird, bestehen jedoch Ausnahmen. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn das Gesetz ausdrücklich die sofortige Rückgabe aus den Akten bzw. Vernichtung rechtswidriger Beweise vorsieht (z.B. Art. 248 Abs. 3, Art. 269ter Abs. 3, Art. 271 Abs. 1 und 3, Art. 277 oder Art. 289 Abs. 6 StPO). Ebenso verhält es sich, wenn aufgrund des Gesetzes oder der Umstände des Einzelfalls die Rechtswidrigkeit des Beweismittels ohne Weiteres feststeht. Derartige Umstände können nur angenommen werden, wenn die betroffene Person ein besonders gewichtiges rechtlich geschütztes Interesse an der unverzüglichen Feststellung der Unverwertbarkeit des Beweises geltend macht (Urteil BGer 7B\_120/2025 vom 19. Mai 2025 E. 1.1.2. mit Hinweisen).

## **E. 3.4**

Die Beschwerdeführerin wird durch die Weigerung der Staatsanwaltschaft, das Einvernahmeprotokoll von C. \_\_\_\_\_ vom 8. April 2025 aus den Akten zu entfernen, unmittelbar tangiert. Sie sieht sich als Beschuldigte in der Strafuntersuchung mit einem Beweismittel konfrontiert, das ihres Erachtens unverwertbar ist. Da dieses Beweisstück gegen sie verwendet werden kann,

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 hat es einen direkten Einfluss auf ihre Rechtsstellung im Strafverfahren. Insofern besteht für die Beschwerdeführerin als beschuldigte Person ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass unverwertbare Beweise bereits frühzeitig aus den Untersuchungsakten entfernt werden. Eine Einvernahme, an der das Teilnahmerecht der beschuldigten Person gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO nicht gewährleistet war und die daher gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht verwertet werden darf, bleibt auch nach einer Wiederholung der Einvernahme unter Wahrung des Teilnahmerechts bzw. unter hinreichender Konfrontation weiterhin unverwertbar im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO. Eine spätere Einräumung des Teilnahmerechts bzw. Gewährleistung der Konfrontation führt nicht zur Verwertbarkeit von nach Art. 147 Abs. 4 StPO unverwertbaren Einvernahmen (BGE 150 IV 345 E. 1.6, insbesondere E. 1.6.7.1-1.6.7.4).

### **E. 3.5**

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die Ungültigkeit bzw. Unverwertbarkeit des Beweismittels aufgrund des Gesetzes oder in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalles ohne Weiteres feststeht. Dies ist vorliegend zu bejahen: Vorweg ist festzustellen, dass Rechtsanwalt Thomas Zbinden – nach dessen unwidersprochen gebliebener Aussage – die Gerichtsstandsankennung der Staatsanwaltschaft Freiburg vom 11. November 2024 nicht zugestellt wurde, obwohl dies im Übernahmeverfahren hätte erfolgen müssen (vgl. Beschluss BStGer BG.2020.59 vom 9. Februar 2021). Sodann wurde die Verteidigung der Beschwerdeführerin nicht im Vorfeld über das Rechtshilfegesuch an die Staatsanwaltschaft Tessin in Kenntnis gesetzt, obwohl mit dem Gesuch nicht etwa um die Umsetzung von Zwangsmassnahmen (z.B. eine Hausdurchsuchung) gebeten wurde. Die Verteidigung der Beschwerdeführerin hätte sich demnach im Vorfeld zumindest zum Fragenkatalog äussern können müssen sowie zur Angemessenheit des Rechtshilfegesuchs als solches. Auch hätte die Staatsanwaltschaft auf die von Rechtsanwalt Thomas Zbinden mit Schreiben vom 3. April 2025 vorgetragene Einwände gegen die im Tessin rechtshilfeweise durchzuführende Einvernahme eingehen sollen (Art. 49 Abs. 2 StPO), statt ihn mit Schreiben vom 7. April 2025 an die Staatsanwaltschaft Tessin zu verweisen. Aus dem Dargelegten folgt, dass das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Einvernahme von C. \_\_\_\_\_ vom 8. April 2025 mehrfach verletzt wurde. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen und das Einvernahmeprotokoll, einschliesslich deepl.com-Übersetzung aus den Strafakten zu entfernen.

### **E. 4.1**

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Beschwerdeführerin ist demnach die Hälfte der Verfahrenskosten in Höhe von CHF 600.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-) aufzuerlegen. Die andere Hälfte trägt der Staat Freiburg.

### **E. 4.2**

Für jede Verfahrensstufe ist die Entschädigungsfrage getrennt zu prüfen (BGE 142 IV 163 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Nach Art. 436 Abs. 2 StPO hat die beschuldigte Person bei einem Obsiegen im Rechtsmittelverfahren Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Parteientschädigung der Beschwerdeführerin wird nach einem Stundentarif von CHF 250.- festgelegt (Art. 75a Abs. 2 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Im vorliegenden Fall erscheinen vier Stunden Arbeit für die Kenntnisnahme der Verfügung, eine kurze Besprechung mit der Klientin, das Verfassen der Beschwerde und die Kenntnisnahme des Urteils als angemessen. Unter Berücksichtigung weiterer kleiner Verrichtungen und den Auslagen ergibt dies bei einem Stundentarif von CHF 250.- eine Entschädigung von pauschal CHF 1'100.-, zzgl. 8.1% MwSt., d.h. CHF 89.10. Die Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 dem Staat Freiburg aufzuerlegende reduzierte Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 550.-, zzgl. MwSt. von CHF 44.55.

#### **E. 4.3**

In Anwendung von Art. 442 Abs. 4 StPO wird die Forderung aus den Verfahrenskosten mit der reduzierten Entschädigung verrechnet. Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, das Protokoll der Einvernahme von C.\_\_\_\_\_ vom

#### **E. 8**

April 2025, einschliesslich deepl.com-Übersetzung, aus den Straftakten zu entfernen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten. Des Weiteren wird die Beschwerde abgewiesen. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-) werden je zur Hälfte A.\_\_\_\_\_ und dem Staat Freiburg auferlegt. III. A.\_\_\_\_\_ wird eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 550.-, zzgl. MwSt. von CHF 44.55, zugesprochen, welche dem Staat Freiburg auferlegt wird. IV. Die Forderung aus den Verfahrenskosten (Ziff. II.) wird mit der reduzierten Entschädigung (Ziff. III.) verrechnet, so dass A.\_\_\_\_\_ ein Betrag von CHF 294.95 ausbezahlt wird. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 26. August 2025/ach  
Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.